

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 202 - Tageseinrichtungen für Kinder
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Doris Nehls 563 2218 563 8039 doris.nehls@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.04.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0312/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
12.05.2011	Jugendhilfeausschuss	Empfehlung/Anhörung
18.05.2011	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.05.2011	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Kindertagespflege - Neufassung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII		

Grund der Vorlage

§ 23 Abs. 2 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Förderung in Kindertagespflege
 § 41 Abs. 1 f Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Änderungen des SGB VIII durch das Kinderförderungsgesetz zur Ausgestaltung der Geldleistungen für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII erfordern eine Neufassung der Richtlinien.

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII wird gemäß Anlage 01 beschlossen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Mit den Neuregelungen der Kindertagespflege durch das Kinderförderungsgesetz wurde u.a. auf die zwischenzeitlich erfolgte steuerrechtliche Behandlung der Einkünfte aus der Kindertagespflege reagiert und die Berücksichtigung der finanziellen Belastungen durch die Sozialversicherungsbeiträge festgeschrieben. Vor diesem Hintergrund wurden die Richtlinien zum 01.08.2009 angepasst und die hälftige Erstattung der Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge festgelegt. Die Regelung zur hälftigen Erstattung des angemessenen Beitrages für die Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages blieb unverändert.

Auf Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Vereins aus 2005 wurde als Orientierungsfaktor für die konkrete Höhe des zu erstattenden Beitrages zur Alterssicherung bisher ein rd. 400 Euro monatliches Gesamteinkommen aus Kindertagespflege zu Grunde gelegt. Die nunmehr geltende steuerrechtliche Berücksichtigung aller Einkünfte aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson lässt eine derartige Begrenzung jedoch nicht mehr zu. So wird u.a. in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schleswig Holstein vom 11.02.2010 – 15 A 162/09 - ausgeführt, dass der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag stets als angemessen anzusehen ist, wenn die Erstattung in einem vernünftigen Verhältnis zur Tagespflegetätigkeit steht.

Die bisherige Regelung, grundsätzlich nur den hälftigen Mindestbeitrag zur Alterssicherung zu erstatten, wird vor diesem Hintergrund aufgegeben. Die Alterssicherung wird dann als angemessen angesehen, wenn der Nachweis einer gesetzlichen Rentenversicherung beigebracht wird und das im Beitragsbescheid der Deutschen Rentenversicherung genannte jährliche Arbeitseinkommen im Verhältnis zur Tätigkeit als Tagespflegeperson steht.

Kosten und Finanzierung

Mit den im Haushaltsplan veranschlagten Mitteln kann angesichts der begrenzten Anzahl von betroffenen Tagespflegepersonen die Finanzierung sichergestellt werden.

Anlagen

Anlage 01 - Richtlinien über die Genehmigung von Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	+
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	+

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Der Ausbau der Kindertagespflege ist vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches ab 2013 ein wesentlicher Faktor bei der Sicherstellung eines geeigneten und ausreichenden Betreuungsangebotes für Kinder in Wuppertal. Zur Unterstützung dieser Maßnahme ist die ausreichende Bemessung der Geldleistung für Tagespflegepersonen erforderlich.